

Erklärung

Haftungsausschluss nach § 106 SGB VII

im Rahmen eines Berufsfelderkundungstages bei der

Polizei NRW

I.

§ 106 SGB VII regelt ergänzend zu §§ 104 und 105 SGB VII die Haftungsfreistellung in der Schülerversicherung u.a. für

- Schüler während des Besuchs von allgemein- oder berufsbildenden Schulen und während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII).

Gem. § 106 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII besteht bei Schülerbetriebspraktika eine Haftungsfreistellung, da die mit der Durchführung des Praktikums betreuten Mitarbeiter des Praktikumsbetriebs als insoweit in den Schulbetrieb eingegliedertem Betriebsangehörige desselben Unternehmens zu betrachten sind. **Vorsatz** ist hiervon ausgeschlossen.

Insoweit bestehen keine Ansprüche auf Schadensersatz (§ 823 ff. BGB), Schmerzensgeld nach § 253 Abs. 2 BGB sowie Vermögensschäden, die aus einem Personenschaden erwachsen.

Haftungsansprüchen Dritter (gesetzliche Unfallversicherungsträger) sind nicht Bestandteil dieser Erklärung.

Für Sachschäden, die nicht Hilfsmittel sind, bestehen keine Ansprüche im Falle von leichter und grober Fahrlässigkeit.

II.

Falls durch den Schulträger **kein** Haftpflichtversicherungsschutz besteht, erbringt der Praktikant einen Nachweis, dass entstehende Schäden in Ausübung des Praktikums über eine Privat- Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Praktikantin/Praktikant

.....
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r